

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Memmingen** **zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Vom 27. Dezember 2006 (SVBI 2007 S. 2)

Der Netzbetreiber Stadtwerke Memmingen ist seit dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl I S. 2477, 2485) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas zu Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Memmingen zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

### **A) Netzanschluss (§ 5 bis 9 NDAV)**

Vorbemerkung:

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Memmingen mit der Gasanlage des Anschlussnehmers.

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Memmingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer hat die Herstellungskosten des Netzanschlusses – Anbindung und Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes - nach Pauschalsätzen zu erstatten. Die Pauschale wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Es wird stets die kürzeste Verbindung zwischen Gasversorgungsnetz und Gasanlage hergestellt.
4. Die Pauschalsätze bestehen aus einem festen Grundbetrag und einem Meterpreis.
5. Der Grundbetrag beinhaltet den Anschluss an das Versorgungsnetz. Der Aufwand für die Verlegung der Anschlussleitung über das zu erschließende Grundstück erfolgt zusätzlich nach laufenden Metern (bis zur Außenkante des Gebäudes). Die im Preisblatt genannten Pauschalsätze gelten bis zu einem maximalen Rohrdurchmesser einschließlich DN 50/PE da 63 mm. Darüber hinaus gehende größere Durchmesser liegen außerhalb der Pauschalverrechnung und werden im Einzelfall kalkuliert. Die betreffenden Pauschalsätze greifen auch bei einer durch den Anschlussnehmer veranlassten Veränderung oder Umlegung der Leitung. Teilumlegungen werden gesondert angeboten.

6. Die Stadtwerke Memmingen werden die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgebrochene Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Kunden werden nur im Grobzustand wieder hergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
7. Der durchschnittliche Brennwert des Erdgases im Versorgungsnetz der Stadtwerke Memmingen beträgt ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand (H-Gas).
8. Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses berechnet. Die Rechnung ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt, jedoch vor Aufnahme der Gasversorgung, zu bezahlen. Soll die Gasversorgung unmittelbar nach Fertigstellung des Netzanschlusses beginnen, so ist durch den Kunden eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

### **B) Baukostenzuschuss (§11 NDAV)**

Sollte für den Anschluss an das öffentliche Gasversorgungsnetz eine Rohrnetzerweiterung erforderlich sein, verlangt der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

### **C) Inbetriebnahme der Gasanlage (§14 NDAV)**

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten für die Montage des Gaszählers gemäß Preisblatt.

Ist die Versorgung einer Kundenanlage eingestellt worden, so sind die für deren Wiederaufnahme entstehenden Kosten zu erstatten. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahnkosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung zu begleichen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **D) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Aus Gründen einer sicheren und störungsfreien Versorgung müssen Netzanschlüsse den einschlägigen technischen Vorschriften (insbesondere DVGW Arbeitsblatt G 459 und Arbeitsblatt G 600 „TRGI“) sowie den Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen entsprechen. Hierzu zählt auch die Errichtung des Netzanschlusses auf möglichst geradlinigem und kurzem Weg. Überbauungen sind nicht zulässig.

Etwaige Einspeisekapazitäten und technische Rahmenbedingungen sind mit dem Netzbetreiber frühzeitig abzustimmen. Die Auslegung von Druckregelanlagen hat nach G 491, die von Messanlagen nach G 492 / G 495 zu erfolgen. Einspeisedrücke müssen anhand der vorhandenen Netzdrücke bemessen werden.

Die Qualität eingespeister Gase muss mit der des Netzgases kompatibel sein (siehe hierzu DVGW Arbeitsblatt G 260 sowie Datenblatt "Gasbeschaffenheit Stadtwerke Memmingen"). Für die Einspeisung von Biogas ist Arbeitsblatt G 262 maßgebend.

Sollte eine Anpassung des Netzanschlusses auf eine nachträglich installierte, höhere Anschlussleistung erforderlich werden, so geschieht dies zulasten des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter gestattet die notwendige Überprüfung, Wartung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung auf seinem Grundstück.

Die Hauptabsperreinrichtung muss jederzeit zugänglich sein, d.h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

**E) Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

**F) Geltung für bestehende Verträge**

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVB GasV begründet worden sind, sowie für alle seit dem 12.07.2005 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen. Gleichzeitig werden alle bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschluss sowie Netznutzungsverträge im Niederdrucknetz mit sofortiger Wirkung auf den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen (NADV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen umgestellt.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Memmingen aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.